

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · LITTENSTRASSE 10 · 10179 BERLIN

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Per E-Mail

Kürzel
CM/Ja

Telefon
+49 30 27876-2

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
11.06.2026

DStV-Stellungnahme zum Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Rahmenkonzepts zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Das Rahmenkonzept soll der Umsetzung des im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehenen Vorhabens dienen, eine neue eigenständige Rechtsform einzuführen, die durch eine unabänderliche Vermögensbindung und eine Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik gekennzeichnet sein soll. Die GmgV soll als Rechtsform eigener Art (sui generis) ausgestaltet werden und dabei insbesondere Elemente des Genossenschaftsrechts übernehmen. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns nachfolgend zunächst auf gesellschaftsrechtliche Aspekte beschränken.

Aus Sicht des DStV ist das Anliegen, langfristig orientierte und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern sowie nachhaltige Unternehmensnachfolgen zu erleichtern, grundsätzlich zu begrüßen. Der DStV trägt nicht zuletzt durch sein etabliertes Fachberaterkonzept und die besondere Qualifikation von Steuerberaterinnen und Steuerberatern

als Fachberater/-innen für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) seit vielen Jahren dazu bei, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen mit einer praxisorientierten Beratung etwa zu Fragen der Nachfolgeplanung und -gestaltung zielgerichtet zu unterstützen.

Die mit dem Rahmenkonzept einer GmgV verfolgte Zielsetzung erscheint gesellschaftspolitisch nachvollziehbar und grundsätzlich unterstützenswert. Gleichwohl vermag unseres Erachtens das vorgelegte Rahmenkonzept weder hinsichtlich der Notwendigkeit einer neuen Rechtsform noch hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausgestaltung vollständig zu überzeugen.

1. Regelungsbedarf erscheint nicht ausreichend

Aus unserer Sicht wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend herausgestellt, weshalb die angestrebten Ziele nur durch die Einführung einer neuen Gesellschaftsform erreicht werden können. Das geltende Gesellschaftsrecht bietet bereits heute vielfältige Möglichkeiten, Vermögensbindungen, langfristige Zweckverfolgung, Beschränkungen von Gewinnansprüchen sowie werte- oder fähigkeitsorientierte Nachfolgeregelungen umzusetzen. Hierfür steht insbesondere die GmbH, die gemeinnützige GmbH, die Genossenschaft sowie Kombinationen mit stiftungsrechtlichen Elementen zur Verfügung.

Insoweit erkennt das Rahmenkonzept selbst an, dass bestehende Rechtsformen die angestrebten Effekte bereits weitgehend erreichen können und ihnen künftig die Möglichkeit eröffnet werden soll, Vermögensbindungen satzungsmäßig zu verankern. Damit erscheinen die angestrebten Ziele grundsätzlich auch ohne Einführung einer neuen Rechtsform erreichbar. Soweit als Begründung angeführt wird, die Umsetzung entsprechender Strukturen auf Grundlage des geltenden Rechts sei beratungs- und kostenintensiv, erscheint dies nicht ausreichend unterlegt. Bei kleineren Vorhaben lassen sich die wesentlichen Ziele vielfach bereits durch einfache Satzungsregelungen erreichen. Bei größeren Unternehmen stehen regelmäßig individuelle und passgenaue Gestaltungen im Vordergrund, sodass eine starre gesetzliche Standardlösung häufig keinen entscheidenden Vorteil bietet.

Darüber hinaus erscheint bislang nicht hinreichend belegt, dass der Ausschluss individueller Gewinninteressen typischerweise zu einer nachhaltigeren oder verantwortungsvolleren Unternehmensführung führt.

2. Vermögensbindung erscheint wenig praxisingerecht

Kernbestandteil der GmgV soll eine zwingende, absolute und unabänderliche Vermögensbindung sein. Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, Wertsteigerungen und Liquidationserlöse sollen den Mitgliedern nicht zugutekommen können. Die Mitgliedschaft soll persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich ausgestaltet werden.

Diese Konzeption wirft unseres Erachtens noch erhebliche Fragen auf. Zum Wesenskern unternehmerischer Tätigkeit gehört grundsätzlich die Verbindung von Risikoübernahme und Gewinnchance. Werden Beteiligungen an Gewinnen und Wertsteigerungen dauerhaft ausgeschlossen, besteht die Gefahr, dass Motivation, Innovationsbereitschaft und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Die vorgesehene Unabänderlichkeit der Vermögensbindung verstärkt diese Bedenken zusätzlich. Insbesondere der Ausschluss eines Formwechsels in andere Rechtsformen kann zu einer langfristigen und möglicherweise generationenübergreifenden Bindung unternehmerischer Entscheidungen führen. Hierdurch besteht die Gefahr von Lock-in-Effekten, bei denen wirtschaftlich nicht mehr tragfähige oder nicht mehr zeitgemäße Strukturen verfestigt werden und notwendige Transformationen erschwert werden.

3. Absolute Vermögensbindung birgt Umsetzungsprobleme

Nach dem Rahmenkonzept sollen Gewinne und Vermögen weder unmittelbar noch mittelbar an Mitglieder, Organmitglieder oder Dritte ausgeschüttet werden dürfen. Auch erfolgsabhängige Komponenten in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Diese Regelung erscheint unseres Erachtens insbesondere für größere Unternehmen problematisch. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind ein wesentliches Instrument zur Gewinnung und Motivation qualifizierter Führungskräfte. Ihr genereller Ausschluss könnte die Attraktivität der Rechtsform erheblich mindern.

Andererseits würden bei Ausschluss erfolgsabhängiger Komponenten die an ihre Stelle tretenden Festgehälter oder sonstige Leistungen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Höhe wirtschaftlich vergleichbare Effekte mit sich bringen und zwangsläufig umfangreiche Angemessenheitsprüfungen erforderlich machen.

Von praktischer Bedeutung dürfte dabei unter anderem auch die steuerliche Behandlung verdeckter Gewinnausschüttungen sein. Da offene Gewinnausschüttungen ausgeschlossen sind, würde die Abgrenzung zwischen zulässiger Vergütung und unzulässiger Vermögensverwendung erheblich an Bedeutung gewinnen. Die bereits heute bestehenden Abgrenzungs- und Nachweisprobleme würden unseres Erachtens in der GmgV tendenziell verschärft, da jede unangemessene Vergütung faktisch den Charakter einer unzulässigen Vermögensentnahme annehmen könnte.

4. Governance-Struktur erscheint wenig praxisgerecht

Das Rahmenkonzept sieht eine institutionalisierte Kontrolle der Vermögensbindung vor und knüpft hierzu an das genossenschaftliche Prüfungssystem an. Zu prüfen wäre unseres Erachtens einerseits, inwieweit die Einbindung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in der Praxis tatsächlich umsetzbar wäre. Andererseits wäre auch die vorgesehene Organstruktur kritisch zu hinterfragen. Vorgesehen ist, dass grundsätzlich ein mindestens zweiköpfiger Vorstand sowie ein mindestens dreiköpfiger Aufsichtsrat erforderlich sein soll. Lediglich Gesellschaften mit höchstens 20 Mitgliedern sollen Erleichterungen erhalten.

Die Anknüpfung an die Mitgliederzahl vermag nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend zu überzeugen, da zwischen der Zahl der Mitglieder und der wirtschaftlichen Bedeutung oder Komplexität eines Unternehmens in der Regel kein notwendiger Zusammenhang besteht. Weitere Größenmerkmale wie Bilanzsumme, Umsatzerlöse oder Arbeitnehmerzahl sind allerdings bislang in der Konzeption nicht berücksichtigt.

5. Fazit

Mit Blick auf die dargestellten Aspekte bestehen durchaus Zweifel, ob für die Einführung einer eigenständigen Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ein hinreichender praktischer und

rechtlicher Bedarf besteht. Die mit der GmgV verfolgten Ziele können unseres Erachtens bereits heute weitgehend mit bestehenden Rechtsformen erreicht werden. Weder die Notwendigkeit einer neuen Rechtsform noch die Zweckmäßigkeit verschiedener vorgeschlagener Regelungen vermögen bis dato hinreichend zu überzeugen. Eine differenzierte Betrachtung erscheint insoweit erst bei Zurverfügungstellung weitergehender Informationen möglich. Die Schaffung einer zusätzlichen Rechtsform ist vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels eines Bürokratieabbaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings eher kritisch einzuordnen.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme haben wir ebenfalls dem Bundesministerium der Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.